

§ 3

Gaststudierende

In den in §§ 1 und 2 genannten Studienrichtungen können Gaststudierende nur aufgenommen werden, wenn sie keine Laboratoriumsplätze oder andere feste Arbeitsplätze an der Hochschule benötigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1976 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Würzburg vom 12. und 19. Februar, vom 14. Mai und vom 18. Juni 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Fernschreiben vom 13. Juni 1975 Nr. I B 3 - 6/85 470.

Würzburg, den 19. Juni 1975

Der Rektor

J. Schreiner

Die vorstehende Satzung ist am 19. Juni 1975 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung ist am 20. Juni 1975 durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 1975.

KMBl II 1975 S. 575

Übergangsgrundordnung der Universität Augsburg

Vom 25. Juni 1975

Auf Grund des Art. 5 i. V. mit Art. 105 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende Übergangsgrundordnung:

§ 1

Vizepräsidenten

Zwei Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Universität.

§ 2

Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird abgesehen von dem Fall des Art. 13 Abs. 5 S. 2 BayHSchG (Vertretung durch den Kanzler) durch den dienstälteren Vize-

präsidenten vertreten. Haben beide Vizepräsidenten das gleiche Dienstalter, hat diese Vertretung der nach Lebensjahren ältere Vizepräsident. Bei Verhinderung dieses Vizepräsidenten liegt die Vertretung bei dem dienstjüngeren bzw. dem nach Lebensjahren jüngeren Vizepräsidenten. Die weitere Vertretung hat der Kanzler.

§ 3

Wahl der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt (Art. 15 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 108 Abs. 4 S. 1 BayHSchG). Ein Vizepräsident muß nichtentpflichteter ordentlicher oder außerordentlicher Professor sein.

(2) Wahlvorschläge müssen vom Präsidenten oder von mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis mit ihrer Nominierung schriftlich erklärt haben.

§ 4

Wahlverfahren

(1) Ort und Zeit der Wahl legt der Präsident fest.

(2) Die Wahlvorschläge sollen in der Regel den Mitgliedern der Versammlung spätestens eine Woche vor der Wahl bekanntgemacht werden.

(3) Die vom Kanzler geleitete Wahl findet ohne Aussprache in getrennten Wahlgängen für jeden Vizepräsidenten durch Stimmzettel statt.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Versammlung auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Versammlung, so findet in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Präsident teilt dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn auf, ihm binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; geht binnen einer Woche keine Erklärung des Gewählten beim Präsidenten ein, gilt die Wahl als angenommen. Nimmt der gewählte Kandidat die Wahl nicht an, so findet baldmöglich eine neue Wahl statt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Übergangsgrundordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 9) und der vorläufigen Wahlordnung für die Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 26) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlung der Universität Augsburg vom 3. März und 25. Juni 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 18. Juni 1975 Nr. I A 9 - 5/73 972.

Augsburg, den 25. Juni 1975

Prof. Dr. F. Knöpfle

Die Übergangsgrundordnung wurde am 25. Juni 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juni 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 1975.

KMBI II 1975 S. 577

**Satzung
über die Festsetzung von Höchstzahlen an der Universität München
im Wintersemester 1975/76**

Vom 27. Juni 1975

Auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl. S. 261) erläßt die Universität München folgende Satzung über die Festsetzung von Höchstzahlen im Wintersemester 1975/76:

§ 1

Geltungsbereich

Im Wintersemester 1975/76 werden in den nachstehend aufgeführten Studiengängen für Studienanfänger und höhere Fachsemester Höchstzahlen festgesetzt.

Studiengang	Abschlußprüfung	Fachsemester bzw. Studienabschnitt
1. Soziologie	Diplom	1. Fachsemester (Studienanfänger)
2. Forstwissenschaft	Diplom	1. und alle höheren Fachsemester
3. Anglistik		
3.1 Englische Philologie — Hauptfach —	Magister	1. Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung
3.2 Englisch	Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	1. Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung
3.3 Englisch	Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen	1. Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung